

38. Vertragsmäßige Beschränkung der Gewerbefreiheit.

I. Zivilsenat. Urf. v. 6. Dezember 1902 i. S. P. (Besl.) w. Dr. B.
(Rl.). Rep. I. 229/02.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien betrieben als offene Handelsgesellschafter eine Fabrik zur Herstellung von Verbandstoffen und pharmazeutischen Präparaten. Am 15. April 1898 lösten sie die Gesellschaft auf. Kläger übernahm das Geschäft mit Aktiven und Passiven und zahlte dem Beklagten sein Einlagekapital sowie überdies eine Vergütung von 10 000 \mathcal{M} aus. Dagegen verpflichtete sich der Beklagte bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 30 000 \mathcal{M} dem Kläger niemals, weder direkt noch indirekt, in Deutschland, Holland, Luxemburg, Belgien, der Schweiz und Österreich Konkurrenz zu machen, niemals in einem der vorbezeichneten Länder in einem Konkurrenzgeschäft eine Stellung anzunehmen oder Einrichtungen und Methoden des Geschäfts in den bezeichneten Ländern bekannt zu geben. Das Verbot bezog sich auf alle Verbandstoffe und pharmazeutischen Präparate, welche z. Bt. des Vertragsabschlusses bekannt waren, auch wenn sie Veränderungen und Verbesserungen erfahren sollten; es bezog sich dagegen nicht auf den Detailverkauf, wie er in Drogerien oder Apotheken gebräuchlich ist. Im Oktober 1900 gründete der Beklagte eine Fabrik zur Herstellung von Verbandstoffen und pharmazeutischen Präparaten in der Rheinpfalz. Kläger beanspruchte die Konventionalstrafe. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Soweit nicht positive gesetzliche Bestimmungen vorliegen (vgl. §§ 74–76 H.G.B., §§ 133 flg. Gew.D.), ist die Frage der Gültigkeit vertragsmäßig übernommener Konkurrenzbeschränkungen lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Weder das am Orte des Vertragsabschlusses am 15. April 1898 geltende französische Recht, noch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben hinsichtlich der sog. Konkurrenzklauseln Bestimmungen getroffen. Daß aber die auf sozialpolitischen Gründen beruhenden oben erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung auf das Verhältnis selbständiger Kaufleute zueinander keine Anwendung finden, kann (ganz abgesehen von der Frage ihrer zeitlichen Anwendbarkeit) keinem Zweifel unterliegen.

Vgl. Staub, Handelsgesetzbuch zu § 74 Einleitung.

Jedes Konkurrenzverbot enthält eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, speciell der Gewerbefreiheit, des durch dasselbe Verpflichteten. Eine solche Beschränkung ist aber als durchaus zulässig zu erachten, sofern sie einerseits einem berechtigten Interesse desjenigen entspricht, zu dessen Gunsten sie übernommen wurde, und andererseits derart — örtlich, zeitlich, gegenständlich — begrenzt ist, daß sie nicht zu einer unangemessenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit, insbesondere zur wirtschaftlichen Vernichtung des Verpflichteten, führt. Hiernach ist in der Subilatur schon seither angenommen worden, daß die Frage, ob ein Konkurrenzverbot diesen Erfordernissen entspricht, sich nicht allgemein, sondern nur nach den individuellen Verhältnissen jedes Einzelfalles beantworten lasse.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 22, Bd. 2 S. 118, Bd. 31 S. 97 ffg.; Bolze, Bd. 4 Nr. 671, Bd. 13 Nr. 398, Bd. 6 Nr. 525, Bd. 8 Nr. 461, Bd. 13 Nr. 400.

Die eben entwickelte Auffassung entspricht aber auch dem Standpunkt des Reichsgesetzgebers, wie er bei der Beratung des § 130 des III. Entwurfs (jetzt § 134 B.G.B.) in der Reichstagskommission zum Ausdruck gelangte. Damals erklärte der Vertreter der verbündeten Regierungen unter Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Kommission: „Auch . . . die Konkurrenzklausel sei, wenn sie das berechnete wirtschaftliche Interesse überschreite, nicht mit den guten Sitten im Einklange; wenn sie sich aber in den angemessenen Grenzen halte, könne sie keineswegs deshalb, weil sie die Gewerbefreiheit des Betreffenden nach gewisser Richtung hin beschränke, allgemein als verwerflich bezeichnet werden. Tatsächlich werde auch die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel von niemandem verlangt.“

Vgl. Kommissionsbericht, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Ennecerus, Reichstagsdrucksache IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/1896, Nr. 440 S. 45.

Daß bei dem Verkauf eines Handelsgeschäftes der Verkäufer oder bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft der ausscheidende Gesellschafter die Verpflichtung übernimmt, dem weiterzuführenden Geschäft keine Konkurrenz zu machen, ist eine in der Praxis recht häufige, den Bedürfnissen und Anschauungen des Verkehrs entsprechende Vereinbarung. Durch dieselbe schützt der Erwerber des Geschäftes sein Interesse daran, daß dasselbe nicht nachträglich durch

die Konkurrenz des in alle geschäftlichen Verhältnisse eingeweihten Verkäufers oder Gesellschafters entwertet oder gefährdet werde. Dieses Interesse muß um so gewisser als ein durchaus berechtigtes anerkannt werden, wenn wie im vorliegenden Falle für die Konkurrenzenthaltung ein besonderes Entgelt geleistet worden ist.

Für die Beurteilung der angemessenen Begrenzung des Verbotes ist davon auszugehen, daß es keineswegs notwendig ist, daß eine solche Begrenzung jedesmal in allen drei Richtungen, in welchen sie möglich ist, also sowohl örtlich als zeitlich als gegenständlich, kumulativ vorliege. Auch ein zeitlich oder örtlich unbeschränktes Verbot kann doch gegenständlich derart begrenzt sein, daß die für den Verpflichteten hieraus erwachsende Beschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht als eine unbillige und unangemessene erscheint. Dieser Fall ist vorliegend gegeben. Das Berufungsgericht hat einwandsfrei festgestellt, daß durch das im Vertrag vom 15. April 1898 enthaltene Konkurrenzverbot nicht betroffen werde die eigentliche Berufstätigkeit des Beklagten als Apothekers, der Drogengroßhandel und der Betrieb chemischer Fabriken, soweit sie nicht gerade pharmazeutische Präparate der beim Vertragsabschluß bekannten Art oder ihre Verbesserungen zum Gegenstand haben, ferner nicht betroffen werde der Detailhandel mit solchen Präparaten in Drogerien oder Apotheken, und endlich nicht betroffen werde die Erfindung, Herstellung und der Vertrieb neuer, zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannter Präparate oder ihrer Verbesserungen. Wenn das Berufungsgericht von diesen Erwägungen aus zu der Annahme gelangte, daß die vom Beklagten — zufolge seiner eigenen Anregung und gegen Entgelt — übernommene Konkurrenzenthaltung keineswegs als eine unangemessene und den guten Sitten widersprechende angesehen werden könne, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.“ . . .